

## **Liefer- und Leistungsbedingungen des Hessischen Rundfunks (hr)**

1. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten nacheinander folgende Bedingungen:
  - a) die Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Anlagen,
  - b) die der Angebotseinholung beigefügten Vorbemerkungen und besonderen Vertragsbedingungen,
  - c) die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen des hr, Ziffern 2-15,
  - d) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung,
  - e) die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
2. Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Von allen Umständen, die die Einhaltung der Termine unmöglich machen, ist dem hr unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.
4. Allen Sendungen ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung bei der Rechnungsprüfung des hr einzureichen. Lieferscheine sowie Rechnungen müssen die Bestellnummer des hr aufweisen.
5. Der Rechnung sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Aufmaß, Abrechnungspläne, Tagelohnbescheinigungen, Lohnlisten etc.) beizufügen.
6. Der hr behält sich vor, Rechnungen, die Einzelheiten nicht erkennen lassen, in detaillierter Aufstellung anzufordern.
7. Der Auftragnehmer versichert, dass er Inhaber sämtlicher Urheber- und etwaiger weiterer Ausschließlichkeitsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen und den dazu erstellten Dokumentationen ist bzw. die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechte von Dritten erworben hat. Der Auftragnehmer stellt den hr von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und die dazu erstellten Dokumentationen einschließlich der Kosten einer eventuellen Rechtsverteidigung frei.

Der Auftragnehmer räumt dem hr sowie gegebenenfalls seinen Tochtergesellschaften und den beim hr angesiedelten Gemeinschaftseinrichtungen der ARD das sachlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte und ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu nutzen und für eigene Zwecke zu vervielfältigen.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit Urheberrechte erwirbt, räumt er diese ohne besondere Vergütung zur ausschließlichen, inhaltlich, räumlich sowie zeitlich unbeschränkten Nutzung dem hr ein. Diese Nutzungsrechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2, 3 UrhG), Sendung (§ 20 UrhG) und zur Online-Verbreitung auch auf Abruf. Der hr ist insbesondere berechtigt, diese Rechte an Dritte weiterzuübertragen und diesen einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Die Einräumung der Nutzungsrechte erstreckt sich auch über die Vertragsdauer hinaus bis zum Ablauf der urheberrechtsgesetzlichen Schutzfrist. Der hr ist ausschließlich berechtigt, über Ergebnisse und Unterlagen der Arbeit des Auftragnehmers aus diesem Vertrag frei zu verfügen, insbesondere sie zu veröffentlichen. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus ohne zeitliche Begrenzung.

8. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu und garantiert, dass die von ihm gelieferten Maschinen, Geräte, Materialien und die von ihm ausgeführten sonstigen Leistungen dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und anderen Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der technischen Überwachungsinstitutionen, den VDE-Bestimmungen und vergleichbaren Empfehlungen (z. B. DIN) entsprechen. Die diesen Bestimmungen genügende Beschaffenheit hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch eine von der hierzu berufenden Stelle erteilte schriftliche Bescheinigung nachzuweisen.
9. Die Abnahme muss erst erfolgen, nachdem der hr die Möglichkeit genauer Begutachtung und Untersuchung hatte. Soweit den hr Untersuchungs- bzw. Rügepflichten treffen, kann er Mängelrügen über die gesetzlichen Fristen hinaus noch innerhalb einer angemessenen Frist nach Ingebrauchnahme geltend machen.
10. Die gelieferten Gegenstände werden mit der Übergabe Eigentum des hr. Vorauszahlungen dürfen nur für die erteilte Bestellung verwendet werden. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem hr in Höhe der geleisteten Vorauszahlungen als Gegenwert das Eigentum an von ihm zur Durchführung der Bestellung erworbenen oder hergestellten Gegenstände zu verschaffen.
11. Die Gegenleistung des hr beschränkt sich auf den ausdrücklich und im Voraus vereinbarten Preis. Änderungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Preiserhöhungen, insbesondere aufgrund zwischenzeitlicher Erhöhung der Selbstkosten des Auftragnehmers oder des Marktpreises der gelieferten Ware (Gleitklausel), bedürftend der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
12. Rechnungen für Warenlieferungen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug bezahlt. Sonstige Rechnungen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bezahlt. Bei Wareneingang nach Rechnungseingang ist für den Lauf der Zahlungsfristen der Tag des Wareneingangs maßgebend. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden die Rechnungsbeträge mit höchstens 4 % pro Jahr verzinnt.
13. Der Auftragnehmer haftet dem hr für alle Schäden aus einer Leistungsverzögerung oder der Verletzung der ihm obliegenden, insbesondere der sich aus diesen Liefer- und Leistungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
14. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
15. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für alle auf den Vertrag oder Fragen seiner Rechtsverbindlichkeit zurückführenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.
16. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sich der hr damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

(Stand 05/2006)